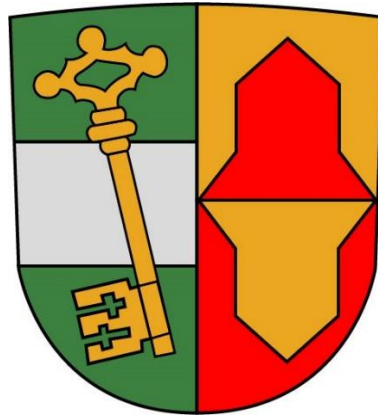


# Ortsrecht der Gemeinde Petersaurach



## **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Petersaurach (VES-EWS-BA-II) vom 27.04.2026**

**(VES-EWS-BA-II vom 27.04.2026)**

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Beitragserhebung
- § 2 Beitragstatbestand
- § 3 Entstehen der Beitragsschuld
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Beitragsmaßstab
- § 6 Beitragssatz
- § 7 Fälligkeit
- § 7a Beitragsablöse
- § 8 Pflichten der Beitragsschuldner
- § 9 Inkrafttreten

**BEITRAGSSATZUNG**  
**für die Verbesserung und Erneuerung**  
**der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Petersaurach**  
**(VES-EWS-BA-II)**

vom 27.04.2026

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Petersaurach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1**  
**Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

**RÜB+RRB 04 – Großhaslach – im Einzugsgebiet der Kläranlage in Adelmanntszitz**

Zur Sicherstellung der Mischwasserentlastung im Einzugsgebiet der Kläranlage Adelmanntszitz ist im angeschlossenen Kanalnetz die Errichtung des Regenüberlaufbeckens mit nachgeschaltetem Regenüberlaufbecken am Standort RÜB+RRB 04 „Großhaslach“ zur Einleitung in den Haselbach erforderlich. Die Mischwasserbehandlung für das Kanalnetz im Ortsteil Großhaslach erfolgt derzeit über einen Stauraumkanal mit oberliegender Entlastung, mit dem die heute gültigen Anforderungen an den Gewässerschutz nicht mehr eingehalten werden können. Der Stauraumkanal wird als RÜB 04 „Großhaslach“ bezeichnet. Das geplante Regenüberlaufbecken mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken RÜB+RRB 04 – Großhaslach – ergänzt diesen Stauraumkanal unter weiterer Verwendung dessen Nutzvolumens.

Maßnahmenteile:

- Neubau eines unterirdischen Regenüberlaufbeckens mit rund 500 m<sup>3</sup>.
- Neubau eines Regenrückhaltebeckens (Erdbecken) mit rund 2.080 m<sup>3</sup>.
- Neubau der entsprechenden Zu- und Ableitungen, der notwendigen Entlastungs- und Drosselbauwerke mit Messeinrichtungen, inkl. der technischen erforderlichen Ausstattung.

**RÜB/RRB 01 Nord – Petersaurach – im Einzugsgebiet der Kläranlage in Petersaurach**

Zur Sicherstellung der Mischwasserentlastung im Einzugsgebiet der Kläranlage Petersaurach ist im angeschlossenen Kanalnetz die Sanierung des vorhandenen Regenüberlaufbeckens, sowie die Neuerrichtung des nachgeschalteten Regenrückhaltebeckens RÜB+RRB 01 Nord – Petersaurach – zur Einleitung in das Weiherbrunnbächlein erforderlich.

Die Mischwasserbehandlung für das Kanalnetz im Ortsteil Petersaurach, am Standort RÜB+RRB 01 Nord, erfolgt derzeit über einen Stauraumkanal mit oberliegender Entlastung. Aufgrund des fehlenden Regenrückhaltebeckens können die heute gültigen Anforderungen an den Gewässerschutz nicht eingehalten werden. Der Stauraumkanal soll aufgrund seines Alters von ca. 45 Jahren saniert werden. Die geplante Errichtung des nachgeschalteten Regenrückhaltebeckens RÜB+RRB 01 Nord – Petersaurach – ergänzt den vorhandenen Stauraumkanal.

Maßnahmenteile:

- Sanierung des unterirdischen Regenüberlaufbeckens mit rund 250 m<sup>3</sup>.
- Neubau eines Regenrückhaltebeckens mit rund 2.600 m<sup>3</sup>.
- Neubau der entsprechenden Zu- und Ableitungen, der notwendigen Entlastungs- und Drosselbauwerke mit Messeinrichtungen, inkl. der technischen erforderlichen Ausstattung.

## **RÜB/RRB 03 Mitte – Petersaurach – im Einzugsgebiet der Kläranlage in Petersaurach**

Zur Sicherstellung der Mischwasserentlastung im Einzugsgebiet der Kläranlage Petersaurach ist im angeschlossenen Kanalnetz die Errichtung des Regenüberlaufbeckens mit nachgeschaltetem Regenüberlaufbecken RÜB+RRB 03 Mitte – Petersaurach – zur Einleitung in die Aurach erforderlich. Die Mischwasserbehandlung für das Kanalnetz im Ortsteil Petersaurach, am Standort RÜB+RRB 01 Mitte, erfolgt derzeit über ein vorhandenes Regenüberlaufbecken (offenes Betonbecken). Dieses muss aufgrund des Alters von ca. 45 Jahren, sowie des allgemeinen baulichen Zustandes, neu gebaut werden. Aufgrund des fehlenden Regenrückhaltebeckens können die heute gültigen Anforderungen an den Gewässerschutz nicht eingehalten werden. Die geplante Neuerrichtung des Regenüberlaufbeckens mit nachgeschaltetem Regenrückhaltebecken RÜB+RRB 03 Mitte – Petersaurach – ersetzt das vorhandene Regenüberlaufbecken. Unter Ausnutzung der topografischen Verhältnisse wird der Regenrückhalteraum des RRB voraussichtlich in zwei hintereinander geschalteten offenen Erdbecken aufgeteilt und naturnah gestaltet.

Maßnahmenteile:

- Neubau eines Regenüberlaufbeckens als offenes Betonbecken oder als Stauraumkanal mit rund 560 m<sup>3</sup>.
- Neubau von zwei Regenrückhaltebecken mit zusammen rund 4.900 m<sup>3</sup>.
- Neubau der entsprechenden Zu- und Ableitungen, der notwendigen Entlastungs- und Drosselbauwerke mit Messeinrichtungen, inkl. der technisch erforderlichen Ausstattung.

### **§ 2**

#### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

### **§ 3**

#### **Entstehen der Beitragsschuld**

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

### **§ 4**

#### **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 60 v.H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 1.375.886 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

Der vorläufige Beitrag beträgt:

(a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,22 €
(b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche	1,31 €

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird nach entstehen der Beitragsschuld abgerechnet.

Auf die Beitragsschuld sind Vorauszahlungen in folgenden Teilbeiträgen zu leisten:

1. Vorauszahlungsrate, 80 %, fällig am 01.03.2027.

Der Restbetrag ist nach Abschluss der Gesamtmaßnahme zu leisten.

## **§ 7a Beitragsablösung**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.06.2026 in Kraft.

Petersaurach, den 28.04.2026

Gemeinde Petersaurach

Herbert Albrecht  
Erster Bürgermeister

---

**Bekanntmachungsvermerk: (Nicht Teil der Satzung!)**

Diese Satzung wurde am 28.04.2026 im Rathaus zur Einsicht niedergelegt. Hierauf wurde durch Aushang an der Gemeindetafel vor dem Rathaus der Gemeinde Petersaurach, Hauptstraße 29, 91580 Petersaurach vom 28.04.2026 bis einschließlich 01.06.2026 hingewiesen.

Die oben genannte Satzung wurde zudem auf der Homepage der Gemeinde Petersaurach unter: <https://www.petersaurach.de/rathaus/bekanntmachungen.html> veröffentlicht.

Petersaurach, den 28.04.2026

Herbert Albrecht  
Erster Bürgermeister